

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogger
Bozen

Bozen, den 12. April 2021

ANFRAGE

Übertragung von Befugnissen an das Verwaltungsratsmitglied des WOBI Heiner Schweigkofler

Mit dem Beschluss Nr. 24 vom 29.03.2021 entschied der Verwaltungsrat für den sozialen Wohnbau (WOBI), dem Verwaltungsratsmitglied und Vizepräsident, Heiner Schweigkofler, verschiedene Befugnisse zu delegieren. Darunter finden sich die Reorganisationsprozesse des Instituts in Bezug auf das neue Landesgesetz zum Wohnbau, die Beschaffung von Finanzmitteln für die Verwirklichung der Programme des sozialen Wohnbaus oder die Entwicklung von Konzepten für das Zusammenleben. So ist in diesem Zusammenhang aus dem genannten Beschluss unter anderem auch Folgendes zu entnehmen:

„Für die übertragenen Befugnisse wird für das Verwaltungsratsmitglied, Heiner Schweigkofler, eine monatliche Bruttovergütung von €980,00 festgelegt.“

Der genannte Beschluss fand bei Stimmenthaltung des Vizepräsidenten Heiner Schweigkofler eine Stimmenmehrheit im Verwaltungsrat.

Bereits mit dem Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 wurde die Amtsentschädigung des Vizepräsidenten erhöht. So ist aus diesem Beschluss unter anderem Folgendes zu entnehmen:

„2. Für den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates – ausgestattet im Sinne der Niederschrift über die Sitzung der Landesregierung vom 07.07.2020 und gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Satzung des Institutes für den sozialen Wohnbau vom Verwaltungsrat für die Amtsdauer 2020-2023 mit besonderen unten angeführten Befugnissen - eine monatliche Bruttoamtsentschädigung im Ausmaß von 70% der Amtsentschädigung des Präsidenten (€2.940,00). Die entsprechenden Entwürfe und Vorschläge betreffend die delegierten Befugnisse werden vom Vizepräsidenten dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Ist die monatliche Bruttovergütung für das Verwaltungsratsmitglied Heiner Schweigkofler, wie sie aus dem Beschluss Nr. 24 vom 29.03.2021 hervorgeht, bereits in der Amtsentschädigung, wie sie aus dem Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 hervorgeht, enthalten? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht, zumal der Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 die Amtsentschädigung im Ausmaß von 70% der Amtsentschädigung des Präsidenten mit der Delegierung von Befugnissen rechtfertigt, wie sie mit dem Beschluss Nr. 24 vom 29.03.2021 erteilt worden sind?

2. Wie hoch ist die monatliche Bruttoamtsentschädigung des Vizepräsidenten des Instituts für den sozialen Wohnbau, sobald die Beschlüsse Nr. 48 vom 21.09.2020 und Nr. 24 vom 29.03.2021 vollumfänglich zur Geltung kommen?
3. Welche Befugnisse wurden seit dem 21.09.2020 bis zum 29.03.2021 auf den Vizepräsidenten des Instituts für den sozialen Wohnbau übertragen?
4. Seit wann wird die Bruttoamtsentschädigung im Ausmaß von 70% der Amtsentschädigung des Präsidenten, wie sie aus dem Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 hervorgeht, dem Vizepräsidenten des Instituts für den sozialen Wohnbau ausbezahlt?


L. Abg. Ulli Mair


L. Abg. Andreas Leiter Reber



Bozen, 17.05.2021

An die Landtagsabgeordneten
Mair Ulli
Leiter Andreasulli.mair@landtag-bz.org
andreas.leiter-reber@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Josef Noggerdokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1583 vom 12.04.2021 – Übertragung von Befugnissen an das Verwaltungsratsmitglied des WOBI Heiner Schweigkofler**

Frage 1: Ist die monatliche Bruttovergütung für das Verwaltungsratsmitglied Heiner Schweigkofler, wie sie aus dem Beschluss Nr. 24 vom 29.03.2021 hervorgeht, bereits in der Amtsentschädigung, wie sie aus dem Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 hervorgeht, enthalten? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht, zumal der Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 die Amtsentschädigung im Ausmaß von 70 % der Amtsentschädigung des Präsidenten mit der Delegation von Befugnissen rechtfertigt, wie sie mit dem Beschluss Nr. 24 vom 29.03.2021 erteilt worden sind?

Die monatliche Bruttoamtsentschädigung für das Verwaltungsratsmitglied Heiner Schweigkofler laut Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 in geltender Fassung beträgt € 600, wie für die Mitglieder des Verwaltungsrates vorgesehen. Die monatliche Bruttovergütung für die an das Verwaltungsratsmitglied Heiner Schweigkofler delegierten Befugnissen, wie sie aus dem Beschluss Nr. 24 vom 29.03.2021 hervorgehen, beträgt € 980 und ist nicht in der Amtsentschädigung enthalten, da es sich um die Delegation spezifischer zusätzlicher Funktionen handelt, die nicht Teil der ordentlichen Tätigkeit eines Verwaltungsratsmitgliedes sind.

Frage 2: Wie hoch ist die monatliche Bruttoentschädigung des Vizepräsidenten des Instituts für den sozialen Wohnbau, sobald die Beschlüsse Nr. 48 vom 21.09.2020 und Nr. 24 vom 29.03.2021 vollumfänglich zur Geltung kommen?

Sobald die Beschlüsse Nr. 48 vom 21.09.2020 und Nr. 24 vom 29.03.2021 vollumfänglich zur Geltung kommen, beträgt die monatliche Bruttoentschädigung € 1.580.

Frage 3: Welche Befugnisse wurden seit dem 21.09.2020 bis zum 29.03.2021 auf den Vizepräsidenten des Institutes für den sozialen Wohnbau übertragen?

Im Zeitabschnitt vom 21.09.2020 bis zum 29.03.2021 wurden auf den Vizepräsidenten des Institutes für den sozialen Wohnbau keine Befugnisse übertragen.



Frage 4: Seit wann wird die Bruttoamtsentschädigung im Ausmaß von 70% der Amtsentschädigung des Präsidenten, wie sie aus dem Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 hervorgeht, dem Vizepräsidenten des Instituts für den sozialen Wohnbau ausbezahlt?

Die ursprünglich im Beschluss Nr. 48 vom 21.09.2020 vorgesehene Bruttoamtsentschädigung im Ausmaß von 70% der Amtsentschädigung des Präsidenten wurde nicht ausbezahlt, da dieser Beschluss von der Landesregierung in Bezug auf diesen Punkt teilaufgehoben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)